

Vom offenen Geheimnis schweizerischer Eigenständigkeit

Die Schweizerische Bundesverfassung (BV) enthält die Grundlegenden Elemente, welche die sprichwörtliche schweizerische Eigenständigkeit untermauern. In der schweizerischen Politik, ob im Parlament und bei den Parteien, ob in der Rechtsprechung oder in der Verwaltung (Bundesrat, Kantonsregierungen usw.), herrscht allgemein grosse Einigkeit so zu tun, als ob weder Einleitung zur Bundesverfassung noch die ersten Grundlegenden Art. 5, Art. 5a) und Art. 6 existierten. Die Staats- und die subventionierten Haupt-Medien bilden das ab und so sollte es niemanden verwundern, wenn in der Gesellschaft allgemein die so erwirkte Staatsgläubigkeit übernommen wird. Erst recht ist zu erwarten, dass der Einzelne, die Familie die Abhängigkeit von seinen, bzw. ihren «Bevormundern» als normalen Daseinszustand wahrnimmt. Von der Wiege bis zum Grab wacht die staatliche Politik und Bürokratie über das Wohlergehen seiner Bürger.

Die Grundperspektive muss stimmen

Wenige Menschen kommen im Laufe ihres Lebens dazu, darüber nachzudenken, dass staatliche Organe oder Institutionen keine Nachkommen zeugen können. Staatsverwaltungen sind deshalb darauf angewiesen, dass Familien Nachkommen hervorbringen. Tun Familien das nicht, fehlt den staatlichen Verwaltern das zu verwaltende Menschen-«Material». Dies bedeutet schlechthin, dass die Familie eine vorstaatliche Rolle einnimmt, einnehmen muss, denn der Staat, bzw. die staatliche Verwaltung, die auf sich allein gestellt wäre, stirbt, sobald kein «Nachschub» mehr folgt. Kurz: die Bedeutung der Familie ist um einiges grösser, als die staatlicher Bevormunder, wer immer sie seien, eine Schulbehörde, ein Bundesrat, ein Polizist oder ein Richter. Nicht wir, die Bürger finden dank des Staates ein Auskommen, sondern der Staat finanziert sich und ein Heer von Politikern und Bürokraten aus der Steuerleistung der arbeitenden und produzierenden Bevölkerung.

Die Bundesverfassung müsste den Bürgern dienen, nicht der Verwaltung

Eine Verfassung, die für die Verwaltung geschrieben wäre, ist nutzlos. Die Verfassung muss dazu dienen, dem Bürger Gewähr zu bieten, dass er seinen menschlichen Pflichten ungehindert nachkommen kann. Doch halt! Das tut die BV nicht. Gemäss Art. 2 **schützt** die schweizerische Eidgenossenschaft die **Freiheit und die Rechte des Volkes**.

In diesem Zweckartikel liegt m.E. ein doppeltes Verhängnis:

- zum einen ist unklar, was genau mit Freiheit des Volkes gemeint ist: **frei von** z.B. Sklaverei, von Fronarbeit, von Steuerlast, von Zwangsmassnahmen, d.h. frei von Lasten die andere uns auferlegen, **frei von Unterworfensein** – oder **frei um** meine Pflichten auszuüben, gegenüber meinen Eltern, meinem Kinde, frei, um andern zu helfen und beizustehen, d.h. frei, ohne durch jemanden gehindert oder behindert zu werden, **frei, um Pflichten wahrzunehmen?**... «frei ist nur, wer seine Freiheit gebraucht» so lautet ein Satz in der Präambel. Dies kann

mitunter als Einladung verstanden werden, Freiheit gemäss BV dazu zu nutzen, Unrecht auszuüben, solange das niemand merkt oder niemand Einspruch dagegen erhebt.

- zum andern ist vom Schutz der Rechte des Volkes die Rede. Dies tönt nicht schlecht. Nur wer eines Tages den Eindruck gewinnt, dass ihm z.B. der Entzug seiner Rechte durch irgendeine Behörde angedroht oder mittels Beschluss entzogen wird, wird eingedenk, dass seine **Rechte nicht geschützt, sondern staatlich verwaltet** werden. Was ist gemeint? Wer einen Rechtsanspruch hat/zu haben meint, wird diesen Anspruch von einer staatlichen Behörde allenfalls sogar von überstaatlichen Organisationen und deren Richtern einfordern. Eine Behörde oder Organisation ist befugt, Rechte zu erteilen oder aber diese auch zurückzubehalten. Damit Bürger überhaupt Rechte ausüben können, muss jemand vorhanden sein, der diese Rechte verwaltet und im guten Falle auch gewähren wird. Dann, wenn ein oder mehrere Rechte entzogen werden, wird manchem Bürger erst klar, dass er sich von einer staatlichen Behörde hat bevormunden lassen, ohne es zu merken, bzw. er hat sich nicht daran gestört, dass Bürokraten seine Rechte gar nicht schützen, sondern verwalten. – Corona-Massnahmen haben genau das gezeigt, bzw. bewusst gemacht, dass unsere Rechte nicht geschützt, sondern von selbsternannten Experten verwaltet, erteilt oder entzogen werden. In solchem Falle nützen die schönsten Floskeln zum Thema Freiheit nichts, dann nämlich, wenn «Freiheit zu» handeln eingeschränkt und/oder verboten wird.

Könnte es sein, dass die Verfasser der BV es bewusst angestrebt hätten, das Volk mit «Rechten» zu beschenken, was die staatlichen Behörden, als «Recht» zuteilende Stelle in eine höhere, in eine über dem Volk liegende, obrigkeitliche Position rückten? Geschah es unbewusst einfach im Geiste des Humanismus? Mit dieser unscheinbaren Formulierung, den Schutz von Rechten in der BV betreffend, wird demnach angezeigt, dass die Behörden die Oberhand über den Bürger gewonnen haben, indem sie die Rechte des Bürgers verwalten, nicht schützen. Die Verwaltung hat sich zur Herrscherin erhöht, obwohl sie des Volkes Dienerin sein müsste.

Durch die BV zu schützen wären nicht die Rechte des Bürgers, sondern einzig seine Freiheit, die dem Einzelnen erlauben würde, zu Gunsten seines Nächsten zu handeln. Mit andern Worten: der Schutz der Freiheit liesse keinesfalls zu, dass Eltern verboten würde, ihre Pflichten gegenüber den Kindern wahrnehmen zu können. Das, was das deutsche Grund-Gesetz (GG) in Art. 6.2 festhält, «*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht*» kann in Deutschland so wenig wie in der Schweiz praktiziert werden. Bürger werden mittels Gesetz daran gehindert, die ihnen obliegenden Elternpflichten wahrzunehmen. – Das Recht auf Bildung (AEMR Art. 26) und dessen universelle Anerkennung hat in Deutschland und in der Schweiz und in weiteren Ländern zur Folge, dass Kinder staatlich zwangsbeglückt, gezwungen werden, staatliche Bildungsprodukte zu konsumieren. Das Recht auf Bildung erzeugt, von staatlichen Organen als Schulzwang umgesetzt, grobes menschliches Unrecht.

Rechte vs. Pflichten

Es ist auffallend, wie seit der Zeit der Aufklärung die Wahrnehmung von Bürgerpflichten sich auf die Einforderung von Bürger-, bzw. Menschenrechten verschoben hat.

«Bill of Rights» (Grundrechtseinforderung)

Die US-amerikanische Unabhängigkeitserklärung (aU) vom 4. Juli 1776 darf wohl als Prototyp von Unabhängigkeitserklärungen herangezogen werden, um die erwähnte Verlagerung zu illustrieren. Der aU wird welthistorische Bedeutung zugemessen. Sie wurde der Ausgangspunkt für die Amerikanische Verfassung von 1787. Die aU, die Verfassung zusammen mit der US-amerikanischen «Bill of Rights» von 1789, waren von entscheidendem Einfluss auf die Erklärung der Menschenrechte von 1789 in Frankreich und ab da auf die Verfassungen aller im 19. und 20. Jh. neu entstehenden Staaten auf dem europ. Festland aber auch in Übersee (Mittel- und Südamerika).

Nicht unterschlagen werden darf die britische «Bill of Rights» (1689), die als Mutter aller mittels Deklaration geforderten Rechte gesehen werden kann. Wie in allen andern Erklärungen, die Rechte einfordern, hofften die Verfasser, das damals herrschende Königshaus und den Adel zurückzubinden und verlangten, dass minimale Rechte des Bürgers nicht durch drakonische Massnahmen und Gesetze die bis damals gewonnenen Freiheiten wieder vernichteten. Dieser Erklärung war u.a. ein blutiger Bürgerkrieg unter Cromwell vorausgegangen. Alle diese ersten Erklärungen sollten verhindern, dass königliche oder republikanisch-demokratische Obrigkeiten Bürgerrechte usurpieren, sich, getrieben von Lust auf Macht, unrechtmässig an den Bürgerrechten vergreifen können.

Allgemeine Menschenrechtserklärung (AEMR)

Die Mitte des 20. Jh. entsandene Allgemeine Menschenrechtserklärung (AEMR 1948) kann als welthistorische Quintessenz und vielleicht als Kulminationspunkt neuen Rechtsverständnisses bezeichnet werden. Anders als im dunklen Mittelalter, als das «primitive Naturrecht» die Menschen knechtete – eigentlich waren es die Monarchen und der Adel, die Päpste und die Prälaten, nicht das Naturrecht, die das Volk bedrückten – handelt es sich beim Menschenrecht um ein rein positivistisches Rechtskonstrukt. D.h. ein überstaatliches Menschenrecht oder ein staatliches Gesetz gilt, weil es durch einen irgendwie anerkannten menschlichen Prozess entwickelt und ausgedacht worden ist. Die Natur einer Sache wird dabei nicht berücksichtigt.¹ Im Falle der AEMR die von den meisten Staaten der Welt anerkannt wird – noch ohne dass nur einer dieser Staaten es unterzeichnet hätte – gilt als von oben aufgedrücktes UN-Recht praktisch universell. Es handelt sich um ein

1 An der uns besonders interessierenden Frage betreffend Bildung und Erziehung wird anhand AEMR Art. 26 konkret nachgewiesen, wie zuerst vom Recht auf Erziehung (die vom Staat aufgezungene Schulpflicht), dann die Ausrichtung der Erziehung auf die Entfaltung der Persönlichkeit und auf die Achtung der AEMR und ihre Verbreitung (Missionsauftrag) aufgeführt sind. Die Eltern werden erst im dritten und letzten Absatz erwähnt. Ihnen soll das Recht zustehen, die Art und Weise der Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Der AEMR Art. 26 illustriert, was gemeint ist, wenn positivistisches Recht auf die Natur einer Sache keine Rücksicht nimmt. Natürlicherweise sind die Eltern die ersten und die einzigen, die für Bildung und Erziehung zuständig sind. (siehe dazu Fussnote 15) Die AEMR stellt die Natur der Sache auf den Kopf: Staat, Überstaat, Eltern.

UN[O]-Dokument, das demnach hoch erhaben über irgendwelchen staatlichen Gesetzen, geschützt vor irgendwelchen kritischen Anfragen oder Änderungswünschen, thront.

In der AEMR werden 30 Artikel universell gültiger Anspruchsrechte aneinander gereiht. Pflichten des Bürgers haben ein ziemlich bedeutungsloses Schattendasein. Während rund 50 mal zu lesen ist, jeder Mensch habe Anspruch auf ... , jeder habe das Recht teilzunehmen an ... , ein Recht auf dies und das, steht im vorletzten Artikel (29) *«Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.»* So sehr die vorgängigen rund 50 Anspruchsrechte alle recht konkret sind (Bleiberecht, Recht auf Einkommen, Gesundheit, Lebensstandard, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Recht auf Bildung, auf Hilfe, auf Schutz vor Diskriminierung usw.), bleiben die Pflichten vage und undefiniert, allerdings wird gleich im selben Satz auch der Anspruch auf «volle Entfaltung seiner Persönlichkeit» als Wirkung erfüllter Pflichten gegenüber der Gemeinschaft verankert. Wäre in der AEMR die einzige Pflicht der Gemeinschaft gegenüber unerwähnt geblieben, hätte aufgrund ihrer Bedeutungslosigkeit niemand danach gefragt.

Schweizerisch- UR- eidgenössische Gesinnung – Bundesbrief 1291

Als Schweizer nicht ganz uneingedenk der ersten *«Verfassung 1291»*, sei hier nur kurz aufgeführt, wie anders das Weltverständnis unserer Vorgänger war: Schutz vor Unrecht und böswilligem Angriff, gegenseitige Erhaltung und Beistand, gegenseitigen Rat und entsprechende Förderung mit Leib und Gut, eine Verpflichtung nicht zu schaden und Bedrohten beizustehen, waren die Inhalte, welche die Gründerväter in der ersten *«Verfassung»* verankert haben wollten. Verletzte Rechtszustände wurden nicht geduldet. Wiedergutmachung, Strafe usw. sind verbindliche Forderungen. Es sind nicht Anspruchsforderungen, sondern Forderungen zur Wiederherstellung des Rechts nach einer Übertretung desselben. Es sind nicht Forderungen an höhergestellte Dritte. Der Bundesbrief 1291 ist eine SelbstverPFLICHTung, andern beizustehen. Der erwarteten Selbstanhandnahme geht die innere Selbstverpflichtung voraus.

Es liegt mir fern, das Gründungsdokument der Schweiz in falscher Weise glorifizieren zu wollen. Es dient aber als gutes Beispiel und Beweisstück, wie sehr wir uns als Gesellschaft von einer dem Naturrecht entsprechenden, sich selbst in die Pflicht nehmenden Haltung des Einzelnen in eine Meute weitgehend gedankenlos Rechte einfordernder Individuen entwickelt haben. Der natürliche Bezug zum Leben besteht weitgehend in Erwartungen und Ansprüchen, die übergeordnete Organe in Staatsverwaltung, Wirtschaft und Politik für uns erfüllen sollen.

UN- eidgenössische Gesinnung

Mit «UN» lässt sich das Wortspiel von UN- eidgenössisch formulieren. «UN» steht als Abkürzung für *«United Nations»*, einer Gesinnung, wie sie **in die AEMR**, ein Grundpfeiler der UN[O], **ein- und** seither auf rund vier Generationen von Menschen der gesamten **Weltbevölkerung ausgeflossen** ist. Die daraus entstandene allgemeine Anspruchsgesinnung ist ein Gift, das Menschen ihre natürlichen Pflichten, wie sie unsere Vorväter als selbstverständlich verstanden haben, vergessen lässt.

Diese Haltung findet selbstverständlich in der wenig bedachten Erwartung seinen Ausdruck, dass der Staat uns die «schwierige Aufgabe» der Kindererziehung nicht nur abnehmen soll, sondern müsse. Des weiteren wird die Zwangsbeglückung mittels staatlichem Bildungsgut nicht nur als das Beste beurteilt, was Eltern Kindern darreichen können, sondern wer diese Tatsache fragend betrachtet, wer sich dagegen wehrt, wird als Aufrührer verschrien. Das Recht auf Bildung jedes Menschen (AEMR Art. 26.1) darf Eltern also daran hindern, ihre mit der Zeugung eines Kindes auf sich genommene Pflicht, für dieses Kind zuständig und besorgt zu sein, leichterding nicht nur abzuwerfen und dem Staat zu überlassen. Nein, der Staat zwingt Eltern ihre Kinder durch die Schulanwesenheitspflicht ab. Letztere übertrumpft sowohl Elternrecht als auch -pflicht.

Zu der erwartungsvollen, die Eigenständigkeit der Familie vergiftenden Haltung hat der Staat reziprok, in entgegengesetztem Sinn ein System entwickelt, das dieser Haltung der Eltern entgegenkommt und fast alle an ihn heran getragenen Elternwünsche erfüllt. Schulzwang wird somit zur Befreiung von Elternpflicht. - Dass gerade dadurch die von Eltern wahrzunehmende Erziehungspflicht eine *freie und volle Entfaltung seiner* [des Menschen] *Persönlichkeit* am ehesten erlaubte, wird mittels dieses Anspruchs auf, bzw. staatlichen Zwangs zu Schulbildung, aktiv verhindert. AEMR Art. 26. 2. setzt den fehlenden i-Punkt, indem die gestellte Forderung heisst, Bildung müsse auf die «volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit» gerichtet sein.²

Es kommt aber noch besser. Der nachrangige³ AEMR Art. 26.3. Eltern wird darin das «vorrangige Recht» zugestanden, «die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll». Doch genau das verhindert der Schulzwang.⁴ Die Art der Bildung bestimmen staatlich verordnete oder zumindest staatlich anerkannte und überprüfte Bildungsprogramme.

Eltern, die darauf bestehen, die «weltanschuliche Orientierung» ihrer Kinder selber bestimmen zu wollen – eben eine andere als die durch die Schule⁵ vermittelte AEMR UN-Gesinnung – werden umgehend erfahren, dass ein Recht, die Art der Bildung zu wählen, ein wertloses Lippenbekenntnis ist. Besserwissende Lehrkräfte, Schulleiter, Behörden, Richter und Politiker haben dieses Recht bereits usurpiert, d.h. widerrechtlich an sich gezogen. Es ist Eltern nicht erlaubt, in weltanschaulichen Belangen der Erziehung mitzureden. Allen Kindern wird derselbe Einheitsbrei vorgesetzt. Eltern werden nicht nur daran gehindert, ihre durch die AEMR Art. 26.3 zugestandenen Rechte auszuüben. Weitaus schlimmer – aber diesem Umstand genau entsprechend – ist die Tatsache, **dass Eltern staatlicherseits daran gehindert werden, jene Erziehungspflichten auszuüben, die der «vollen Persönlichkeitsentfaltung»⁶ dienen würden. Von Eltern wahrgenommene Erziehungspflichten dienen beiden, den Eltern und ihren Kindern.**

2 Eben in diesem selben Artikel 26 der AEMR und noch im selben Satz heisst es weiter, dass die Bildung ebenso auf die «Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein» muss.

3 Nachrangig: Art. 26.1 = Recht des Kindes auf Bildung; Art. 26.2 = Volle Entfaltung und Stärkung der Menschenrechte;; Art. 26.3 = Eltern werden zuletzt erwähnt; dieser Paragraph heisst eigentlich, dass sich Eltern zuerst Art. 26.1 und 2 zu unterwerfen haben und damit anerkennen, dass die ihnen zugesprochenen Rechte nichtig sind. Wer in den heutigen Schulsystemen auf Art. 26.3 zu beharren suchte, wird diese Aussage bald einmal bestätigen.

4 Entsprechende Nachweise finden sich in meinem Buch «Kinder gehören den Eltern, nicht dem Staat!»

5 Schule ist eine Parallelwelt, zu der Eltern keinen Zutritt haben.

6 Art. 29.1 erwähnt sehr verallgemeinernd die einzigen Bürgerpflichten, der AEMR.

Weltanschauungen sind stets absolut, haben Ausschliesslichkeitscharakter

Die UN Menschenrechtsdeklaration (AEMR) ist dabei keine Ausnahme.

Ich schreibe diese Zeilen im vollen Bewusstsein des Art. 30 der AEMR, dass *«keine Bestimmung dieser Erklärung [...] dahin ausgelegt werden [darf], dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.»*⁷ Dieser Anspruch einer von einer kleinen Gruppe von Menschen hinter verschlossenen Türen ausgedachten und weltweit von den meisten Staaten anerkannten Erklärung weckt den Anspruch göttlichen Ursprungs, erweist sich bei genauem Hinsehen aber als das Gegenteil. Es ist ein Werkzeug teuflischen Ursprungs, um Menschen in die Abhängigkeit von Machthungrigen, von Lehr(rer)meinungen, von menschenverachtenden Weltanschauungen, von Internationalisten und Globalisten, von selbsterklärten Eliten und Besserwissern zu treiben.

Were Rechte einfordert unterwirft sich

Wer (Menschen-) Rechte einfordert, unterwirft sich Rechtsverwaltern, den politischen Eliten, den Internationalisten der UNO usw., die ihm diese Rechte zugestehen oder ausschlagen werden. Dies ist die neue Normalität. Die herkömmliche und m.E. **die einzig zukunftsfrüchtige Normalität ist die der Selbstverpflichtung**, der Selbstanhandnahme des Lebens. Dies schliesst selbstverständlich die Verpflichtung zur helfenden, freiwilligen Tat, freiwilligen Beistands und die Bereitschaft zu Opfern ein. So bringt das der Bundesbrief von 1291 zum Ausdruck oder wie es der rechtstheoretische Ansatz lateinisch zusammengefasst heisst: *«Neminem laede, imo omnes quantum potes juva»* (=schade niemandem, vielmehr hilf jedem, soviel du kannst).⁸

Steuerung von aussen oder von innen?

Eine Bevölkerung, eine menschliche Gemeinschaft beginnt nicht dadurch, dass jemand beschliesst, eine Rechte erteilende oder versagende Verwaltung ins Leben zu rufen, und Menschen **mit gewährten Rechtsansprüchen von aussen zu reizen und zu steuern**. Menschliche Gemeinschaft beginnt damit, dass Familien sich zu lokalen Gemeinschaften zusammenschliessen. Diese Zusammenschlüsse geschehen (sind geschehen) in aller Regel wo Menschen **aufgrund ausgesprochener oder unausgesprochener innerer Gemeinsamkeiten, einer einheitlichen Weltanschauung zusammenrücken**. So beginnt die Bundesverfassung mit *«Im Namen Gottes des Allmächtigen»*.

7 Dieser letzte Artikel der AEMR stellt den Absolutheitsanspruch dieser von Menschen erdachten und in sich doch sehr widersprüchlichen Bestimmungen dar und erinnert sehr stark an die Bibel, wo es in den letzten Vers des letzten der 66 Bücher heisst: *«Wenn jemand etwas dazusetzt, so wird Gott zusetzen auf ihn die Plagen, die in diesem Buch geschrieben stehen. Und wenn jemand etwas davontut von den Worten des Buches dieser Weissagung, so wird Gott abtun seinen Anteil vom Baum des Lebens und von seiner heiligen Stadt, davon in diesem Buch geschrieben steht.»* (Offenbarung 22, 18-19)

8 Der rechtstheoretische Ansatz wird in meinem im April 2023 erschienen Buch *«Kinder gehören den Eltern, nicht dem Staat! – Natürliche Elternschaft vs. Schulzwang»* näher erläutert (S. 244 - 263).

Keine Verwaltung wird Gott anerkennen können oder wollen. Nur Menschen können Gott anerkennen, allenfalls ihm dienen. Dieses Bekenntnis in der BV ist das Bekenntnis von Menschen, das nur von Menschen nachgesprochen werden kann. Solchem Bekenntnis entspricht dann ein Lebensverständnis, eine Weltanschauung, unter der sich Menschen freiwillig Gottes Ordnungen unterstellen⁹ und sich grundsätzlich selber verwalten. Dies müsste insbesondere, von einer Menschengemeinschaft wie die schweizerische Bevölkerung zutreffen, die sich als Demokratie, als betont «direkte Demokratie»¹⁰ versteht.

Die Macht beim Volk oder beim «allmächtigen Gott»?

Wer zu lange über den ersten Satz der BV¹¹ nachsinnt, könnte auf die Frage stossen, wie viel Macht denn beim Volk, beim Parlament, bei der Verwaltung, im Bundesrat oder beim Bundesgericht verbleiben kann, wenn doch Gott, der ALLmächtige wäre. Da bleibt weder Macht für das Volk noch Macht für Verwaltung, Politik, usw. Ein mögliches Verständnis wäre, dass Gott seine Macht mit den Menschen teilt, bzw. den Menschen Macht für bestimmte Aufgaben zuteilt, quasi delegiert. - Da die Präambel der BV gemäss Rechtsgelehrten als für Rechtsfragen bedeutungslos gehalten wird, braucht sich niemand an der hier gestellten Frage aufzuhalten, wie interessant eine klare Antwort darauf auch wäre.

Demokratie – Die Schweiz ein Musternabe?

Die Macht liegt, sofern die Schweiz z.B. eine Demokratie¹² wäre, beim Volk, nicht in der Verwaltung, nicht in der Politik und auch nicht bei den Medien (auch nicht bei Gott?). Doch Demokratie hin oder her: Der Mensch kann sehr wohl ohne alle staatlichen Institutionen leben und sich durchschlagen. Gemäss abendländischer Tradition hat die staatliche Obrigkeit als einzige (von Gott, dem Allmächtigen) zugeteilte Aufgabe, mittels Staatsgewalt, Übeltäter, Kriminelle zu fassen und sie aufgrund geordneter Rechtsprozesse der Strafe und wo möglich der Wiedergutmachung verursachten Schadens zuzuführen. Alles andere kann die Familie oder die lokale Gemeinschaft nicht nur selber regeln, sondern sie sollte das im Grunde genommen so halten, insbesondere in einer direkten Demokratie unter Gott dem Allmächtigen. Unverkennbare Eigenschaft einer Demokratie wäre es, dass staatliche Strukturen auf ein Minimum beschränkt blieben und die Verwaltung es sich zur Aufgabe machte, wo immer möglich staatliche Institutionen zurückzubauen oder gar aufzuheben. Eine demokratische Verwaltung müsste gewissermassen als Grundregel sich selbst abschaffen wollen, damit die Macht beim Volk bleiben kann. Dieses Volk, so sieht es die Verfassung vor, wäre ein Volk unter Gott, d.h. eine Menschengemeinschaft, die sich darauf geeinigt hat, sich an Gottes Gebote zu halten, davon das erste und oberste ist, Kinder zu zeugen und für den

9 «in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung» (BV Präambel: Satz 2, zweiter Teilsatz), dh. Rechenschaftspflicht besteht gegenüber dem Schöpfer, nicht der Schöpfung.

10 «Im Bestreben, [...], um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit [...].» (BV Präambel: Satz zwei, dritter Teilsatz)

11 “Im Namen Gottes des Allmächtigen”

12 Demokratie = Volksherrschaft

Unterhalt der eigenen Familie zu sorgen, allenfalls Notleidenden, Bedürftigen, schwachen und Kranken beizustehen.¹³

Die Referenzierung Gottes, des Allmächtigen als Eingang in die BV ist schliesslich ein Verweis auf das abendländische Kulturbuch, das eben nicht die Form einer Menschenrechtserklärung mit 30 Artikeln und 50 Rechtsansprüchen hat, sondern die schlichte Aufforderung: seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch untertan; danebst findet sich die unübersehbare Menge an Aufforderungen, das Böse zu meiden und Gutes zu tun. – Pflicht über Pflicht über Pflicht.

Durch Freiheit und Pflicht zur Eigenständigkeit

Es darf nun nicht erstaunen, dass in der BV bereits in der Präambel der wunderbare Satz steht, dass Freiheit nur dem nützt, der Freiheit gebraucht.¹⁴ Wer in schweizerischer Eigenständigkeit leben will, der kann nicht von staatlicher Bevormundung gegängelt leben wollen. Die Freiheit des Schweizlers darf nicht durch staatlichen Zwang eingengt werden. Staatliche Gesetze dürfen den Bürger nicht daran hindern, seine ureigensten Pflichten – Bildung und Erziehung der Kinder¹⁵ – wahrzunehmen. In einer Demokratie wird nicht nur erwartet, dass der Einzelne seinen Menschenpflichten nachkommt. Gemäss BV Art. 6 ist es normale Bürgerpflicht durch Selbstanhandnahme alle sich ergebenden Zuständigkeiten nach Kräften zur Entlastung von Allgemeinheit und Staat eigenständig zu erfüllen.¹⁶ Bedenkt man, wie sehr ein einzelner Schüler während nur zwölf normalen Schuljahren die Allgemeinheit mit geschätzten CHF 180'000 belastet, bleibt es unverständlich, warum man

13 Gen. 1, 28-29, Math. 25, 31-40 (und viele weitere Stellen der Bibel)

14 BV Präambel:

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung

15 «Das Recht der Eltern, die Pflege und Erziehung des Kindes zu leiten, [...] ist grundsätzlich unübertragbar, unverzichtbar und unverderblich und daher höchst persönlicher Natur.» (Tschümperlin, Urs: Die elterliche Gewalt in bezug auf die Person des Kindes (Art. 301 bis 303 ZGB).)

«Es ist nicht der Staat, nicht die Schule, nicht irgend etwas anderes des Lebens Fundament, sondern das Haus ist es. Nicht die Regenten regieren das Land, nicht die Lehrer bilden das Leben, sondern Hausväter und Hausmütter tun es; nicht das öffentliche Leben ist die Hauptsache, sondern das häusliche Leben ist die Wurzel von allem, und je nach dem die Wurzel ist, gestaltet sich das andere.» (Jeremias Gotthelf in «Geld und Geist»)

16 BV Art. 6 «Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.» Das in BV Art. 5a verankerte Subsidiaritätsprinzip wurde erst 2004 rechtskräftig in die Verfassung aufgenommen und hat seit Inkrafttreten 2008 bewiesen, dass verbale Bezeugungen, ob Präambel oder rechtsgültige Artikel, wirkungslos sind, wenn ein Volk bereits seit Generationen durch die Predigt von Rechtsansprüchen «vergiftet» worden ist. Die Verwaltung setzt sich genau so über Verfassungsrecht hinweg, wie sich der Bürger darum futiert: «gut steht es in der Verfassung, wir halten uns sicher nicht daran».

Eltern alle erdenklichen Hindernisse in den Weg legt, wenn sie diese Kosten durch Eigeninitiative einsparen wollen, indem sie ihre Kinder ohne Staatszwang auf natürliche Weise selber ins Leben leiten. Subsidiär (BV Art. 5 (a)) dürfte der Staat erst einschreiten, wenn Eltern als Erzieher versagt haben. **Tatsächlich greifen Staatsorgane**, entgegen den in BV Art. 5 geregelten Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns, das Verhältnismässigkeit verlangt, **vorsorglich in die souveräne Sphäre der Familie ein**. Dies ist eine **unüberbietbare Misstrauensbekundung** einer sich selbst ernannten Bildungselite **gegenüber Eltern**.

Es ist mehr als ein **grober Schönheitsfehler in der BV**, dass die vorstaatlichen Pflichten des Bürgers in Art. 6, den Pflichten der Verwaltung (Art. 5) nachgeordnet sind. Dies zeugt von der **widernatürlichen Wirklichkeitsvorstellung der Verfasser** der BV aus dem Jahre 1999. Nicht allein ist abendländische Tradition somit aufgehoben, sondern diese Gesinnung setzt sich in Widerspruch der natürlichen Lebensordnung: die Verfasser ordnen die Staatsaufgaben der Erfüllung von Bürgerpflichten vor, was doch jeder menschlichen Logik wider- und bürokratischer Selbstüberhebung entspricht.

Dies zu erkennen, braucht etwas Achtsamkeit, dies ändern zu wollen verlangt Mut. Dies nicht nur zu erkennen und ändern zu wollen, sondern die Änderung durch Selbstanhandnahme auszuleben, verlangt nach übermenschlichen Kräften. Darum ist ein Mensch, der sich unter Gott, den ALLmächtigen stellt, gut beraten, denn Gott kann helfen. Bei IHM findet sich die nötige Kraft. Mit IHM als Kraft, wird die **Selbstanhandnahme des Lebens zur lebenserfüllenden Pflicht**.

«Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt, der spricht zu dem HERRN: meine Zuversicht und meine Burg, mein Gott, auf den ich hoffe.»¹⁷

17 Psalm 91, 1-2